

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die
Nutzung des Verteilnetzes durch Endver-
braucher mit Zutritt zum freien Markt**
Werke am Zürichsee AG

Gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Vertragsgrundlagen	3
3. Anschluss an das Verteilnetz	4
4. Bezugsberechtigte Leistung	4
5. Netzbeeinflussung	5
6. Unterbrechungen, Einschränkungen.....	5
7. Nutzungsanforderungen.....	6
8. Grenzstelle.....	6
9. Messung	7
10. Datenaustausch	8
11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung	8
12. Steuern	9
13. Haftung	9
14. Vertragsdauer.....	9
15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten	9

Anhang 1: Tarifblatt U2

1. Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes der Werke am Zürichsee AG (nachfolgend "Netzbetreiber" genannt) durch freie Endverbraucher und damit ohne endverbraucherspezifische Regelungen, deren Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen sind.

Die nachfolgenden Bedingungen regeln ausschliesslich die Netznutzung. Die Energielieferung und der Netzanschluss werden separat geregelt bzw. vereinbart.

Diese AGB ergänzen den allfällig individuell abgeschlossenen Netznutzungsvertrag für Endverbraucher. Die Bestimmungen des Netznutzungsvertrags für Endverbraucher gehen diesen AGB vor.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

2. Vertragsgrundlagen

Mit der Nutzung des Verteilnetzes und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen anerkennt der Endverbraucher die vorliegenden AGB als verbindlich.

Für die Nutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen, Empfehlungen und Richtlinien der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus (vgl. www.strom.ch);
- die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
- die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
- die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
- EN/SN 50160 über die Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
- die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Kündigt der Endverbraucher das Lieferverhältnis innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist, trägt der Netzbetreiber die ihm daraus entstehenden Kosten; kündigt der Energielieferant, kann ihm der Netzbetreiber die durch den Wechsel entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande, sofern der Netzbetreiber bzw. dessen Lieferant in der Lage ist, die Energielieferung für alle Kunden mit Priorität für die Grundversorgung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher mit einem Zuschlag in Rechnung stellen.

3. Anschluss an das Verteilnetz

Für Anschlüsse an das Verteilnetz gelten die jeweiligen Bestimmungen des Marktmodells elektrische Energie Schweiz, die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) sowie die darauf basierenden Regelungen des Netzbetreibers.

Insbesondere reicht der Endverbraucher bzw. der Grundeigentümer für die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Abänderung bestehender Anschlüsse dem Netzbetreiber eine schriftliche Anfrage ein (vgl. Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung Distribution Code).

4. Bezugsberechtigte Leistung

Die bezugsberechtigte Leistung ist im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer festgelegt (vgl. technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung Distribution Code). Sie ist vom Netzbetreiber bereitzustellen. Bei mehreren Messstellen wird die bezugsberechtigte Leistung anteilmässig aufgeteilt.

Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code) vorzugehen.

Falls der Endverbraucher seinen Leistungsbezug über die vereinbarte Leistung hinaus erhöht, gelten die Bestimmungen des Marktmodells für elektrische Energie Schweiz sowie die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

5. Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben.

6. Unterbrechungen, Einschränkungen

Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall), bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Störungen oder Überlastungen im Netz) oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, oder Netzengpässen)
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Nutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- wenn der Endverbraucher Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch den Netzbetreiber befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch den Netzbetreiber entsteht dem Endverbraucher kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Die Einstellung der Netznutzung und damit der Stromabgabe befreit den Endverbraucher nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber.

Die Wiederaufnahme der Netznutzung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Der Netzbetreiber kann die Wiederaufnahme der Stromlieferung von der Installation eines Paycard-Zählers und/oder einer Kautions abhängig machen. Diese Zähler können, soweit gesetzlich zulässig, vom Netzbetreiber so eingestellt werden, dass ein angemessener Teils des Guthabens zur Tilgung der bereits bestehender Forderungen des Netzbetreibers übrig bleibt. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Endverbraucher zu bezahlen.

Der Endverbraucher hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbrechung der Stromlieferung und Netznutzung oder Wiedereinschaltung nach Unterbrechungen entstehen können. Dazu gehören auch der Schutz vor Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie im Netz vorhandenen Oberwellen.

7. Nutzungsanforderungen

Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem $\cos \phi$ festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den $\cos \phi$ wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zulasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen, sofern der festgelegte Wert nicht eingehalten wird (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

8. Grenzstelle

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung, NIV).

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

9. Messung

Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert sowie betrieben und bleiben sein Eigentum. Der Unterhalt gemäss den gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Netzbetreibers gewährleistet. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

Der Endverbraucher und der Netzbetreiber können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Der Endverbraucher stellt dem Netzbetreiber den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Betreffend die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung wird auf das Preisblatt verwiesen. Werden die Mindestanforderungen überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Netzbetreibers beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Endverbrauchers. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Netzbetreibers plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- und ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Netzbetreiber behält sich das Recht zur Erstattung einer Strafanzeige vor.

Der Endverbraucher kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an der Messeinrichtung festgestellt, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig funktionierend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenz bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Endkunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

10. Datenaustausch

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegen, erhobenen und zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen [hier ist eine Aufzählung der gegebenenfalls erhobenen Personendaten anzufügen]) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Der Netzbetreiber und der Endkunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch den Netzbetreiber für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind. Der Netzbetreiber und der Endkunde erklären zu den vorliegenden Regelungen ihr Einverständnis.

11. Netznutzungsentgelt, Rechnungsstellung

Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.

Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Dies falls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netznutzungsschuldung bleibt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Netzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen aufgrund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akontozahlungen verlangen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. Bei Zahlungsverzug wird ab erfolgter schriftlicher Mahnung 5% p.a. Verzugszins berechnet. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem Netzbetreiber zulässig.

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Rechnungsdatum richtig gestellt werden.

Der Endverbraucher hat die ihm zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von 60 Tagen seit Rechnungsdatum zu widersprechen, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.

Bei Beanstandungen darf der Endkunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

12. Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

Der Netzbetreiber stellt dem Endverbraucher die Preise zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer sowie weiteren Steuern und Abgaben in Rechnung.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 13.2 Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

14. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Netznutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden. Vorbehalten bleiben die Anpassungen der Bedingungen des Netznutzungsvertrages durch den Netzbetreiber unter Vorankündigung von 30 Tagen.

Zieht der Endverbraucher um oder benutzt er das Netz aus einem anderen Grund nicht mehr, hat er dies dem Netzbetreiber frühzeitig bekannt zu geben.

15. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers.